

Rechnungszins und Zinsprognose für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz (Stand 30.06.2022)

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre.

Die monatlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungzinssätze bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 HGB) betragen zum 30.06.2022:

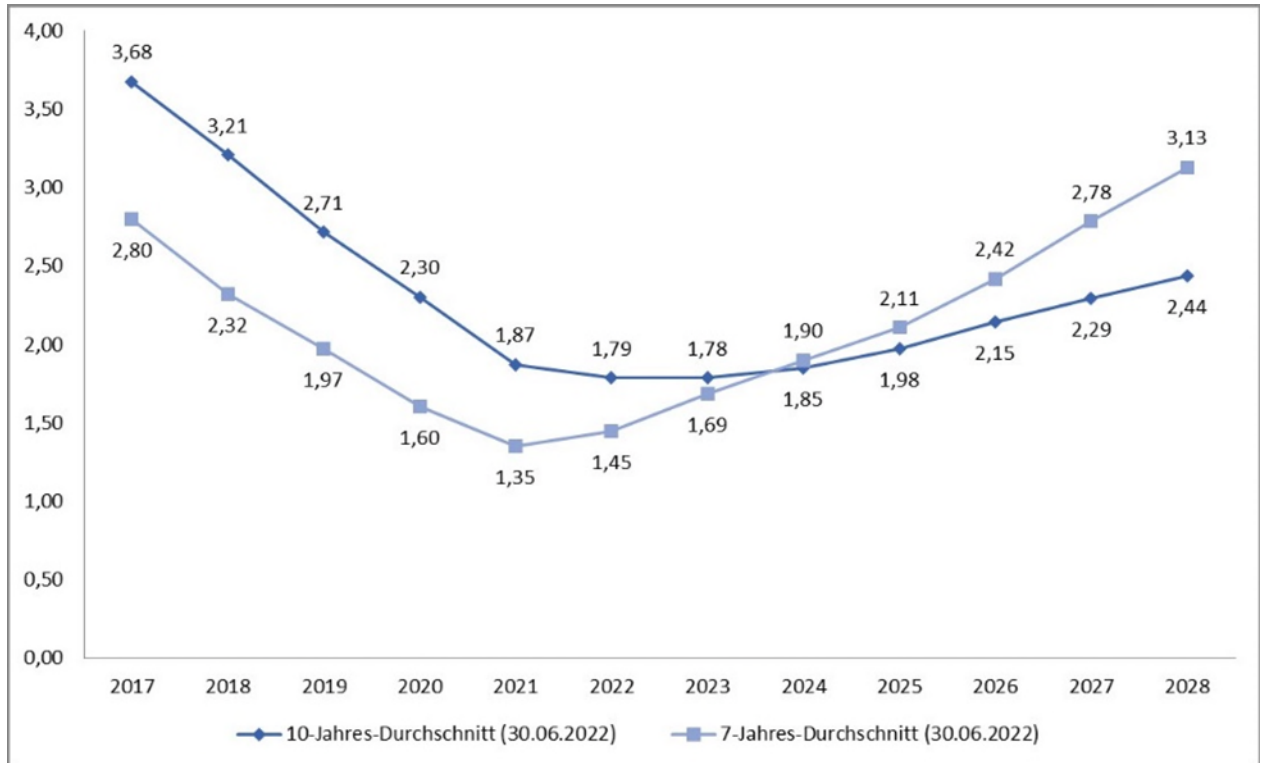
1,38% für den 7-Jahres-Durchschnittszeitraum
1,78% für den 10-Jahres-Durchschnittszeitraum

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

HGB-Rechnungszins-Prognose für den 31.12.2022

Am 31. Dezember 2022 ist auf Basis des derzeitigen Kapitalmarktniveaus ein HGB-Zinssatz von 1,79 % p. a. (10-Jahresdurchschnitt) bzw. 1,45 % p. a. (7-Jahresdurchschnitt) zu erwarten.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 30.06.2022) für die Zukunft hochgerechnet. Die Prognose zeigt die erwartete Entwicklung jeweils zum 31.12. eines Jahres.



Köln, im Juli 2022

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung